

Weitere Einschränkung der Biererzeugung.

Wien, 30. September.

Heute wird eine Ministerialverordnung verlautbart, durch welche für den Monat Oktober gegenüber dem laufenden Monate eine Einschränkung der Biererzeugung um weitere 10 Prozent auf 25 Prozent der normalen Produktion verfügt wird. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. In den Bierbrauereien dürfen im Monat Oktober 1916 höchstens 25 Prozent jener Bierwürzmenge erzeugt werden, welche sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung des gleichen Monats in den Jahren 1911 und 1912 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1911 und 1912 während des Monats Oktober durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht im Betriebe gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des Monats Oktober 1910, falls die Brauerei auch damals durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des Monats Oktober 1913 maßgebend.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 25. November 1915 wegen Einschränkung der Biererzeugung haben auf die Biererzeugung im Monat Oktober 1916 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.